

ELENA GUBENKO

Die Abgrenzung
des Erbstatuts
vom Sachstatut
in der EuErbVO

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*



Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

463

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Elena Gubenko

Die Abgrenzung des Erbstatuts vom Sachstatut in der EuErbVO

Mohr Siebeck

Elena Gubenko, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und der Duquesne University Law School, Pittsburgh, USA; 2014 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2019 Promotion in Köln; Referendariat in Köln, New York und Brüssel; 2019 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2020 Rechtsanwältin in Köln.

Zugl.: Köln, Univ., Diss 2019.

ISBN 978-3-16-159366-6 / eISBN 978-3-16-159367-3

DOI 10.1628/978-3-16-159367-3

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln. Sie wurde im Sommersemester 2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten noch bis Januar 2020 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt als erstes meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel für seine hervorragende Betreuung, seine Unterstützung und die vielen hilfreichen Diskussionen und Anregungen während meiner gesamten Promotionszeit. Seine herausragende Expertise auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts, die sich in konstruktiver Kritik und stets hilfreichen Rat manifestiert hat, hat diese Arbeit sehr bereichert.

Danken möchte ich ebenfalls Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting für die Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR).

Von Herzen bedanke ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln für ihre großartige Unterstützung, Motivation und die vielen hilfreichen Diskussionen und Anmerkungen während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Besonderer Dank gilt dabei Frau Dr. Christine Schmitz, die die Arbeit kritisch gelesen und ausführlich kommentiert hat.

Für die Übernahme des Korrekturlesens sowie ihren mentalen Beistand danke ich insbesondere Frau Dr. Regina Ritter und Frau Lisa van Brakel. Von Herzen danke ich Herrn Matthes Brüggemann für seine bedingungslose Unterstützung während meiner Promotionszeit und meines Referendariats.

Mein größter Dank gilt schließlich meinen Eltern, die mir während meiner gesamten Ausbildungszeit zur Seite gestanden haben. Ohne ihren Rückhalt wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Köln, im April 2020

Elena Gubenko

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
A. Einleitung	1
I. Problemaufriss	2
II. Gang der Untersuchung	4
B. Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO	9
I. Das Verhältnis von Erb- und Sachstatut nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO	9
II. Die Behandlung des Vindikationslegates vor Inkrafttreten der EuErbVO	62
III. Das Nießbrauchrecht des überlebenden Ehegatten	87
IV. Zwischenergebnis	119
C. Die Abgrenzung zwischen Sachstatut und Erbstatut nach der EuErbVO	121
I. Auslegung und Qualifikation im EU-Recht	123
II. Meinungsstand unter Geltung der EuErbVO	129
III. Die Behandlung des Vindikationslegates nach der EuErbVO	222
IV. Die Behandlung des dinglich wirkenden Nießbrauchs nach der EuErbVO	252
V. Das Durchführungsgesetz zur EuErbVO	276
VI. Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH und Urteil des EuGH ...	283

D. Fazit	291
<i>I. Ergebnis zur Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO</i>	<i>291</i>
<i>II. Ergebnis zur Rechtslage nach Inkrafttreten der EuErbVO</i>	<i>296</i>
<i>III. Erkenntnisse und Ausblick</i>	<i>300</i>
Literaturverzeichnis	303
Sachregister	319

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
A. Einleitung	1
I. <i>Problemaufriss</i>	2
II. <i>Gang der Untersuchung</i>	4
1. Darstellung der Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO	4
2. Darstellung der Rechtslage nach Inkrafttreten der EuErbVO	6
3. Weitere Geschehnisse	7
B. Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO	9
I. <i>Das Verhältnis von Erb- und Sachstatut nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO</i>	9
1. Das deutsche internationale Erbrecht vor Inkrafttreten der EuErbVO	9
2. Das deutsche internationale Sachenrecht	10
a) Grundsätze	10
b) Sinn und Zweck der Anknüpfung an die <i>lex rei sitae</i> : Ausgleich der widerstreitenden Interessen	11
3. Abgrenzung des Erbstatuts vom Sachstatut nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO	12
a) Regelung durch Art. 3a Abs. 2 EGBGB a. F.?	13
aa) „Enge Auslegung“	14
bb) „Weite Auslegung“	15
cc) Zwischenergebnis	17
b) Allgemeine Geltung des Grundsatzes <i>Einzelstatut bricht Gesamtstatut?</i>	18
aa) Ursprung des Prinzips	19
bb) Weitere Argumente für das Prinzip <i>Einzelstatut bricht Gesamtstatut?</i>	21

cc)	Korrekte Deutung dieses „Prinzips“	22
dd)	Zwischenergebnis	25
c)	Qualifikationsproblem	25
aa)	Allgemeines zur Qualifikation	26
	(1) Begriff	26
	(2) Vorgehensweise bei der Qualifikation im nationalen Kollisionsrecht	27
	(a) Qualifikation nach der <i>lex causae</i>	28
	(b) Qualifikation nach der <i>lex fori</i>	30
	(c) Rechtsvergleichende Qualifikation	31
	(d) Funktionelle Qualifikation	32
	(3) Doppel- oder Mehrfachqualifikation	33
bb)	Möglichkeiten der Qualifikation	36
	(1) Differenzierung zwischen Erbfall und Erwerbsvorgang	36
	(2) Die <i>sachenrechtliche</i> Qualifikation nach <i>Süß</i>	42
	(3) Erbrechtliche Qualifikation	44
	(a) Strenge Theorie zugunsten der sachenrechtlichen Prinzipien des Belegenheitsstaates	45
	(b) <i>Großzügige</i> Theorie	47
	(c) Vorliegen einer Doppelqualifikation?	50
	(4) Zwischenergebnis: Vorrang der erbrechtlichen Qualifikation	54
d)	Grenzen der Anwendung des Erbstatuts	54
aa)	Lösung über den <i>ordre public</i> ?	54
	(1) Allgemeines zum <i>ordre public</i>	55
	(2) Anwendung im vorliegenden Fall?	56
bb)	Lösung über Art. 43 Abs. 2 EGBGB analog	57
e)	Koordination von Sach- und Erbstatut durch Anpassung	60
	(1) Grundprinzipien der Anpassung	60
	(2) Anpassung im vorliegenden Fall	61
II.	<i>Die Behandlung des Vindikationslegates vor Inkrafttreten der EuErbVO</i>	62
1.	Meinungsstand	63
a)	Keine Akzeptanz der dinglichen Wirkungen eines Vindikationslegates	63
aa)	Lösung über Art. 213 EGBGB	64
bb)	Qualifikationsproblem	65
	(1) Sachenrechtliche Qualifikation des Erwerbsvorgangs	65
	(2) Strenge erbrechtliche Qualifikation	65
	(3) Sachenrechtliche Qualifikation des Vindikationslegates	67

b) Akzeptanz eines Vindikationslegates nach fremden Erbstatut bei einer Belegenheit in Deutschland	69
aa) Verstoß gegen die Systematik des deutschen Rechts?	70
(1) Allgemeine Erwägungen	71
(2) Vindikationslegat und Universalsukzession	71
(a) Das Prinzip der Universalsukzession	72
(b) Durchbrechungen des Prinzips der Universalsukzession im deutschen materiellen Recht	73
(aa) Das Vorausvermächtnis	73
(bb) Wiederaufleben erloschener Rechtsverhältnisse nach § 2175 BGB	73
(cc) Rechtslage bei der Vererbung von Personengesellschaftsanteilen	74
(dd) Die Regelungen des Landwirtschaftserbrechts	76
(ee) Der Vertrag zugunsten Dritter nach § 328 BGB	77
(ff) Urteil des OLG Düsseldorf zur elterlichen Nachlassverteilung nach niederländischem Recht	78
(3) Zwischenergebnis	78
bb) Verstoß gegen den <i>numerus clausus</i> der Sachenrechte? ...	78
cc) Verstoß gegen das Publizitätsprinzip?	80
dd) Benachteiligung der Nachlassgläubiger	82
ee) Zwischenergebnis	83
2. Rechtsfolgen: Eintragung eines ausländischen Vindikationslegates in den deutschen Erbschein?	83
3. Ergebnis für die Behandlung des Vindikationslegates	87
<i>III. Das Nießbrauchrecht des überlebenden Ehegatten</i>	87
1. Definition	87
2. Qualifikation	88
a) Sachenrechtliche Qualifikation	88
b) Erbrechtliche Qualifikation	90
aa) Rechtsstellung des Ehegattennießbrauchers bei Belegenheit des Nachlasses in Deutschland	91
(1) Der Ehegattennießbraucher als Erbe?	91
(a) Allgemeines zur Erbenstellung nach deutschem Recht	91
(b) Ausgestaltung des Ehegattennießbrauchs nach französischem Recht	94

(aa) Subsumtion: Rechtsstellung des Nießbrauchers als Erbe nach deutschem Recht?	97
(bb) Subsumtion: Rechtsstellung des Nießbrauchers als Vorerbe nach deutschem Recht?	100
(i) Abgrenzung der Vorerbschaft vom Nießbrauchvermächtnis nach deutschem Recht	101
(ii) Vergleich mit den französischen Vorschriften	103
(c) Zwischenergebnis	105
(2) Der Ehegattennießbraucher als Vermächtnisnehmer?	105
bb) Zwischenergebnis	105
cc) Verstoß gegen wesentliche Prinzipien der deutschen Rechtsordnung?	105
(1) Verstoß gegen die Systematik des geltenden Rechts?	106
(2) Verstoß gegen das Publizitätsprinzip	110
(3) Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz	112
(4) Schutz der Nachlassgläubiger	113
(5) Verstoß gegen den <i>ordre public</i> ?	114
(6) Verschlechterungsverbot	114
(7) Zwischenergebnis: Kein Verstoß gegen wesentliche Prinzipien der deutschen Rechtsordnung	115
c) Zwischenergebnis	116
3. Rechtsfolgen: Eintragung des Legalnießbrauchs in den deutschen Erbschein	116
<i>IV. Zwischenergebnis</i>	119
C. Die Abgrenzung zwischen Sachstatut und Erbstatut nach der EuErbVO	121
<i>I. Auslegung und Qualifikation im EU-Recht</i>	123
1. Auslegung im EU-Recht	123
a) Grammatikalische Auslegung	124
b) Systematische Auslegung	125
c) Teleologische Auslegung	126
d) Historische Auslegung	126
e) Die Bedeutung der Erwägungsgründe	127
2. Autonome Qualifikation	128
<i>II. Meinungsstand unter Geltung der EuErbVO</i>	129

1. Erbrechtliche Qualifikation des gesamten Erbfalls	130
a) Argumente für die erbrechtliche Qualifikation	130
aa) Der Grundsatz der Nachlassseinheit, Art. 23 Abs. 1 EuErbVO	130
(1) Die Nachlassseinheit im Rahmen des HErbÜbk	133
(a) Systematik mit Art. 7 HErbÜbk	134
(b) Folgen für die Auslegung der EuErbVO	136
(2) Zwischenergebnis	137
(3) Ausnahme zur Nachlassseinheit: Art. 30 EuErbVO ...	138
bb) Der Umfang der kollisionsrechtlichen Verweisung	140
(1) Art. 3 Abs. 1 lit. a EuErbVO	141
(2) Art. 23 Abs. 2 lit. e EuErbVO	142
(a) Auslegung der Vorschrift	142
(b) Systematik mit Art. 1 Abs. 2 lit. k EuErbVO	147
(aa) Weite Auslegung von Art. 1 Abs. 2 lit. k EuErbVO	147
(bb) Enge Auslegung von Art. 1 Abs. 2 lit. k EuErbVO	152
(c) Systematik mit Art. 1 Abs. 2 lit. l EuErbVO	159
(aa) Beschränkung auf das formelle Registerrecht	160
(bb) Erfassung der materiellrechtlichen Voraussetzungen	164
(cc) Differenzierende Auslegung	172
(i) Differenzierung nach Sinn und Zweck der Vorschriften	172
(ii) Eingeschränkte Prüfung, ob das Sachstatut zusätzliche Anforderungen aufstellt	173
(d) Zwischenergebnis	175
cc) Analyse des Entwurfs der EuErbVO-E vom 14.10.2009	175
(1) Auslegung der relevanten Vorschriften	176
(a) Art. 1 Abs. 3 lit. j EuErbVO-E und die Art der dinglichen Rechte	176
(b) Art. 1 Abs. 3 lit. j EuErbVO-E und die Publizität dinglicher Rechte	178
(aa) Extensive Auslegung	179
(bb) Restriktive Auslegung	180
(cc) Rechtsgeschäfte unter Lebenden?	180
(2) Rechtsfolgen für das Vindikationslegat und den Legalnießbrauch unter Geltung der EuErbVO-E	182
(3) Kritische Stimmen gegen den Verordnungsentwurf	183
(4) Zwischenergebnis: Konsequenzen für die Auslegung der EuErbVO	191

dd) Zwischenergebnis	192
b) Grenzen der Anwendung des Erbstatuts	192
aa) Lösung über den <i>ordre public</i> ?	193
(1) Allgemeines	193
(2) Anwendung des <i>ordre public</i> bei Verstößen gegen die Belegenheitsrechtsordnung	195
bb) Lösung über Art. 43 Abs. 2 EGBGB analog	196
cc) Zwischenergebnis	198
dd) Koordination von Sach- und Erbstatut durch Art. 31 EuErbVO	199
(1) Auslegung der Vorschrift	200
(2) Rechtsfolgen	204
(a) Die Transpositionslehre im autonomen internationalen Sachenrecht	205
(b) Die Hinnahmetheorie im autonomen internationalen Sachenrecht	205
(c) Anwendung dieser Theorien auf die Anpassung nach Art. 31 EurbVO	205
(3) Zwischenergebnis	207
c) Zwischenergebnis zur erbrechtlichen Qualifikation	207
2. Die weiteren Möglichkeiten zur Abgrenzung des Erbstatuts vom Sachstatut	209
a) Sachenrechtliche Qualifikation des Erwerbsvorgangs	209
b) Differenzierung nach registerpflichtigen und nicht registerpflichtigen Gegenständen	215
c) Zwischenergebnis	220
3. Allgemeine Regel für die Behandlung fremder dinglicher Rechte	220
<i>III. Die Behandlung des Vindikationslegates nach der EuErbVO</i>	222
1. Die Behandlung des Vindikationslegates nach erbrechtlicher Qualifikation des Erwerbsvorgangs	222
2. Weitere Ansichten zur Behandlung des Vindikationslegates	229
a) Keine dinglichen Wirkungen eines Vindikationslegates in Deutschland	230
b) Dingliche Wirkungen eines Vindikationslegates nur in Bezug auf nicht registrierte Rechte	235
c) Zwischenergebnis	240
3. Vindikationslegat und Europäisches Nachlasszeugnis	240
a) Antragsberechtigung des Vindikationsvermächtnisnehmers	241
b) Eintragung des Vindikationslegates in das Europäische Nachlasszeugnis des Erben	246
c) Europäisches Nachlasszeugnis als Grundlage für die Eintragung in das deutsche Grundbuch	247

4.	Zwischenergebnis	251
<i>IV.</i>	<i>Die Behandlung des dinglich wirkenden Nießbrauchs nach der EuErbVO</i>	<i>252</i>
1.	Behandlung des dinglich wirkenden Nießbrauchs nach erbrechtlicher Qualifikation des Erwerbsvorgangs	252
2.	Weitere Ansichten zur Behandlung des dinglich wirkenden Nießbrauchs	259
	a) Umdeutung des dinglich wirkenden Nießbrauchs in eine Vorerbschaft nach deutschem Recht	259
	b) Kein Vorrang des Erbstatuts im Falle des dinglich wirkenden Nießbrauchs	261
	c) Differenzierung nach registerpflichtigen und nicht registerpflichtigen Sachen	263
	d) Zwischenergebnis	265
3.	Auswirkungen in Bezug auf das Europäische Nachlasszeugnis	265
	a) Antragsberechtigung des Ehegattennießbrauchers	266
	aa) Voraussetzungen der Antragsberechtigung nach der EuErbVO	267
	bb) Subsumtion des Ehegattennießbrauchers unter Art. 63 Abs. 1 EuErbVO	270
	cc) Zwischenergebnis	271
	b) Eintragung des Ehegattennießbrauchs in das Europäische Nachlasszeugnis des Erben oder Vermächtnisnehmers	271
	c) Europäisches Nachlasszeugnis als Grundlage für die Eintragung in das deutsche Grundbuch	274
4.	Zwischenergebnis	275
<i>V.</i>	<i>Das Durchführungsgesetz zur EuErbVO</i>	<i>276</i>
1.	Verstoß gegen Unionsrecht?	279
2.	Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Unionsrecht	280
	a) Allgemeines zum Verhältnis des nationalen zum Unionsrecht	280
	b) Folgen des Verstoßes gegen Unionsrecht	282
3.	Zwischenergebnis	282
<i>VI.</i>	<i>Vorabentscheidungsersuchen zum EuGH und Urteil des EuGH ...</i>	<i>283</i>
1.	Sachverhalt	283
2.	Entscheidung des EuGH	284
3.	Rezeption	286

D. Fazit	291
<i>I. Ergebnis zur Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO</i>	<i>291</i>
1. Allgemeine Regel	291
2. Das Vindikationslegat	293
3. Der Ehegattennießbrauch	294
4. Zusammenfassung	295
<i>II. Ergebnis zur Rechtslage nach Inkrafttreten der EuErbVO</i>	<i>296</i>
1. Allgemeine Regel	296
2. Das Vindikationslegat	298
3. Der dinglich wirkende Legalnießbrauch	298
4. Zusammenfassung	299
<i>III. Erkenntnisse und Ausblick</i>	<i>300</i>
Literaturverzeichnis	303
Sachregister	319

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Anh	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeitung
BeckEuRS	beck-online.EU-RECHTSPRECHUNG
BeckOGK	Beck Online Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
BeckRS	Beck Online Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Das Bundesministerium der Justiz
BT Drucks.	Bundestag Drucksache
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DNotV	Deutscher Notarverein
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
ebd.	ebenda
EGBG	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung

endg.	endgültig
ENZ	Europäisches Nachlasszeugnis
EPLJ	European Property Law Journal
ErbbauRG	Erbbaurechtsgesetz
et al.	et alii/et aliae/et alia
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuErbrechtsVO/ EuErbVO	Verordnung EU Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuErbVO-E	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses, KOM(2009) 154 endgültig
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/1103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuPartVO	Verordnung (EU) Nr. 2016/1104 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
f. / ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FD-ErbR	Fachdienst Erbrecht
FG-Prax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
H.	Heft
HErbÜbk	Haager Erbrechtsübereinkommen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht vom 1.8.1989
HK-BGB	Handkommentar Bürgerliches Gesetzbuch
HöfeO	Höfeordnung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von

HWB-EuP	Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.): Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts
int.	international
IntErbRVG	Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz
IntErbStr	Internationales Erbschaftssteuerrecht
IntSchenkungsR	Internationales Schenkungsrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i.V.m.	in Verbindung mit
JhJb	Jherings Jahrbücher, Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen rö- mischen und deutschen Privatrechts
JURA	Juristische Ausbildung
juris-PK	juris PraxisKommentar
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
lit.	litera
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
m.	mit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MPI	Max-Planck-Institut
MüKo	Münchener Kommentar
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechung-Report
NK	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Prof.	Professor
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. crit. D. I. P.	Revue Critique de Droit International Privé
RG	Reichsgericht
RGZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zi- vilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldver- hältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuld- verhältnisse anzuwendende Recht

Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rs.	Rechtssache
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
S.	Seite/Satz
s.	siehe
sog.	sogenannt(es)
u.a.	unter anderem/anderen
UN	United Nations/Vereinte Nationen
Urt.	Urteil
USA	Vereinigte Staaten von Amerika/United States of America
v.	von/vom
VBVG	Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
Verf.	Verfasser/Verfasserin
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vorb	Vorbemerkungen
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
z.T.	zum Teil
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

A. Einleitung

*„Rasch tritt der Tod den Menschen an,
es ist ihm keine Frist gegeben,
er stürzt ihn mitten aus der Bahn,
er reißt ihn fort vom vollen Leben.“*
(Friedrich v. Schiller, Wilhelm Tell, vierter
Aufzug, dritte Szene)

So singen die barmherzigen Brüder aus *Schillers* Drama über den Tod des Landvogts. Unvorbereitet und plötzlich kann der Tod die Menschen ereilen, damals wie heute. Nur wenige schaffen es, ihre Nachfolge durch ein Testament zu regeln. Laut einer Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach setzen nur etwa 36 % der Deutschen ein Testament auf¹. Viele beschäftigen sich, verständlicherweise, nicht gerne mit dem Tod. Die Erblasser haben aber auch das Privileg, dass das Gesetz versucht, faire Regelungen zu treffen. Sie haben auch ohne spezifische juristische Kenntnisse eine Ahnung davon, was mit ihrem Vermögen nach dem Tod geschehen wird, und können darauf vertrauen, dass die Erbfolge so geregelt wird, wie es in ihrem Heimatstaat vorgegeben und ihnen geläufig ist.

Was aber, wenn der Erbfall einen internationalen Bezug aufweist, indem z.B. Teile des Erblasservermögens im Ausland belegen sind? Was passiert nach dem Tode des Eigentümers z.B. mit dem Ferienhaus auf Mallorca? Umgekehrt wird dies aber auch in Fällen interessant, in denen der Erblasser seinem Heimatland den Rücken gekehrt hat und seinen Lebensabend in wärmeren Gefilden, z.B. in Südfrankreich, verbringt. Wie wird das im Eigentum des Erblassers stehende Elternhaus in Osnabrück vererbt, wenn der Erblasser gar nicht mehr in Deutschland ansässig ist? Richtet sich die Erbfolge dennoch nach deutschem Recht? Oder ist in solchen Fällen gar das französische Recht maßgebend?

In Zeiten der Europäischen Union und insbesondere der Niederlassungsfreiheit kommen solche Fälle häufig vor. Im Jahr 2015 gab es in der Euro-

¹ Erben und Vererben, Erfahrungen, Erwartungen und Pläne – eine repräsentative Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag der Deutschen Bank, Dezember 2015, S. 5, abrufbar unter <https://www.deutsche-bank.de/pfb/data/docs/Studie_final.pdf> (letzter Abruf: 24.1.2020).

päischen Union über 5.000.000 Sterbefälle². Nach Einschätzungen der Europäischen Kommission weisen ca. 10 % dieser Erbfälle einen internationalen Bezug auf³. Das sind ca. 500.000 Erbfälle jährlich. Geht man nun mit den Angaben der Europäischen Kommission davon aus, dass die durchschnittliche Erbschaft 137.000 Euro wert ist⁴, so werden durch Erbfälle mit internationalem Bezug pro Jahr ca. 68 Milliarden Euro bewegt. Allein diese Zahlen zeigen die enorme Bedeutung grenzüberschreitender Erbfälle in der Europäischen Union.

I. Problemaufriss

Grenzüberschreitende Erbfälle bringen eine Reihe von Problemen mit sich, da sie immer mehrere Rechtsordnungen betreffen. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit einem Aspekt des grenzüberschreitenden Erbfalls. Die Problematik kann anhand eines Beispiels mit Bezug zum deutschen und französischen Recht dargestellt werden.

Ein deutsches Ehepaar verlässt seinen Heimatort Münster, um den gemeinsamen Lebensabend in der Wärme Südfrankreichs zu verbringen. Der Ehemann ist Eigentümer eines Hauses in Münster. Die Ehegatten verlegen ihren gesamten Lebensmittelpunkt nach Frankreich und sind nur noch selten zu Besuch in Deutschland, da sie mit den gemeinsamen Kindern zerstritten sind. Aus finanziellen Gründen wohnen die Ehegatten in Frankreich zur Miete. Der Ehemann stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Nach dem Tod des Ehemannes möchte die Ehefrau nach Deutschland zurückkehren, weil sie dort mehr soziale Kontakte hat, aber auch weil die Miete für die Wohnung in Frankreich zu teuer für sie allein ist.

Betrachten wir diesen Fall rechtlich, ergibt sich die folgende Problematik: Da es sich um einen Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug handelt, ist zunächst das anwendbare Erbrecht nach der EuErbVO zu bestimmen. Gemäß Art. 21 Abs. 1 EuErbVO unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Abwesenheit einer Rechtswahl dem Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Beispielsfall haben die Ehegatten ihren Lebensmittelpunkt nach Frankreich verlegt und dadurch dort einen neuen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Art. 21 Abs. 1 EuErbVO verweist somit auf französisches Recht. Gemäß Art. 34 Abs. 2 Eu-

² Datenerhebung von Eurostat, Sterbefälle insgesamt nach Monat, abrufbar unter <<http://ec.europa.eu/eurostat/de/web/population-demography-migration-projections/deaths-life-expectancy-data/database>> (letzter Abruf: 24.1.2020).

³ SEC(2009) 410 final, S. 18, abrufbar unter <<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SEC:2009:0410:FIN:EN:PDF>> (letzter Abruf: 24.1.2020).

⁴ SEC(2009) 410 final, S. 18, abrufbar unter <<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=SEC:2009:0410:FIN:EN:PDF>> (letzter Abruf: 24.1.2020).

ErbVO *e contrario* handelt es sich bei der Verweisung um eine Sachnormverweisung direkt in das französische materielle Recht. Die Erbfolge richtet sich somit nach französischem Recht.

Für den Erbfall ordnet das gesetzliche französische Erbrecht an, dass der überlebende Ehegatte, der neben den gemeinsamen Kindern erbt, ein Wahlrecht im Hinblick auf den Nachlass hat⁵. Der Ehegatte hat die Wahl zwischen einem Erbteil von 1/4 oder einem Nießbrauchrecht am gesamten Nachlass. Die Besonderheit an diesem Nießbrauchrecht ist, dass dieses unmittelbar mit dem Erbfall mit dinglicher Wirkung entsteht. Der überlebende Ehegatte erhält den Nießbrauch somit sofort. Übt die überlebende Ehefrau ihr Wahlrecht nicht innerhalb einer bestimmten Zeit aus, dann wird nach dem französischen Recht davon ausgegangen, dass sie den Legalnießbrauch gewählt hat, da dies im französischen Recht den Regelfall darstellt.

Nach dem anwendbaren französischen Recht würde die Ehefrau unmittelbar mit dem Erbfall ein dinglich wirkendes lebenslanges Nießbrauchrecht an dem Haus des Erblassers in Münster erhalten und somit in ihre Heimat zurückkehren können, um dort ihren Lebensabend zu verbringen. Da das Haus aber in Deutschland belegen ist, ist eventuell nicht nur das französische Recht auf den Erbfall anwendbar. Denn über die Begründung und den Übergang dinglicher Rechte bestimmt – unabhängig von einem Erbfall – grundsätzlich das Belegenheitsrecht (*lex rei sitae*), hier also deutsches Recht. Naturgemäß hat auch das Belegenheitsrecht ein Interesse daran, Einfluss darauf zu nehmen, wie dingliche Rechte an Gegenständen entstehen und ausgeübt werden können. Dies entspringt der absoluten Wirkung dinglicher Rechte. Die Nationalstaaten haben deshalb insbesondere ein Interesse daran, dass nur eine bestimmte Anzahl dinglicher Rechte erlaubt ist (*numerus clausus* der dinglichen Rechte).

Denn das deutsche Recht regelt die Rechtsnachfolge des Ehegatten von Todes wegen anders. Ferner ist dem deutschen Recht zwar ein Nießbrauchrecht bekannt, allerdings wirkt dieses nach den deutschen Regelungen nur schuldrechtlich und nicht unmittelbar dinglich. Das bedeutet, dass das Nießbrauchrecht der Ehefrau unter Geltung deutschen Rechts unter Umständen nicht unmittelbar mit dem Erbfall entstehen kann. Gegebenenfalls muss sich die überlebende Ehefrau an die Erben des Erblassers, also an die gemeinsamen Kinder, wenden und um die Bestellung des Nießbrauchs bitten. Dass dies, insbesondere bei Streit in der Familie, zu Problemen führen kann, liegt auf der Hand.

In solchen Fällen trifft das Erbstatut mit dem Sachstatut zusammen und es kommt zu einer Überschneidung zwischen diesen Statuten. Regelt das Erbstatut den erbrechtlichen Eigentumsübergang mit, ist zu fragen, wie weit

⁵ Ausführlich zum französischen Ehegattenerbrecht unten B.III.2.b)aa)(1)(b).

diese Regelungen sich gegen das Sachstatut an dem Ort durchsetzen lässt, an dem die betreffenden Nachlassgegenstände belegen sind. Zu klären ist in solchen Fällen, wie weit die Statuten reichen und ob einem der anwendbaren Statuten gegebenenfalls sogar der Vorrang einzuräumen ist.

Dadurch treffen verschiedene Interessen aufeinander, die gegeneinander abzuwägen sind. Das sind namentlich die Interessen des Belegenheitsstaates, der seine Sachenrechtsordnung und sein Registerrecht schützen möchte. Ferner die Interessen des Erblassers, der sich zumeist gewünscht haben wird, dass sein Ehepartner finanziell abgesichert ist, oder der bei Rechtskenntnis gegebenenfalls sogar davon ausgegangen ist, dass sein Ehepartner unmittelbar dinglich an den Nachlassgegenständen berechtigt wird und an diesen unmittelbar einen Nießbrauch erhält. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Interessen des überlebenden Ehegatten, der sich wünscht, die ihm zugedachte Rechtsposition tatsächlich auch zu erhalten, und nach dem Tod des Ehepartners vielleicht um seine Versorgung fürchten muss. Und schließlich gibt es die Interessen der Nachlassgläubiger, die bei der Aufteilung des Erblasservermögens nicht leer ausgehen wollen und darauf drängen werden, ihre Forderungen gegen die Begünstigten durchzusetzen.

Die vorliegende Untersuchung strebt danach, diese verschiedenen Interessen in Einklang zu bringen und eine gerechte Lösung für diese Probleme zu finden. Ziel ist es, eine allgemeingültige Regel für die Behandlung fremder dinglicher Rechte im Inland nach Maßgabe der EuErbVO zu finden. Beleuchtet wird dabei nicht nur der Ehegattennießbrauch, sondern auch das Vindikationslegat, bei dem sich ähnliche Fragestellungen ergeben.

II. Gang der Untersuchung

Der Untersuchung liegt im Wesentlichen eine Zweiteilung zugrunde, wonach zunächst die Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO beleuchtet wird und anschließend die aktuelle Rechtslage. Es werden zunächst abstrakte Regeln formuliert, die Lösungen für eine Vielzahl von Fällen bieten sollen. Im Anschluss werden diese Regeln zur Veranschaulichung auf zwei konkrete Problemfälle, den dinglichen Ehegattennießbrauch und das Vindikationslegat, angewendet.

1. Darstellung der Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO

Zum tieferen Verständnis der aktuellen Rechtslage wird zunächst die Gesetzeslage vor Inkrafttreten der EuErbVO dargestellt. Das Problem der Abgrenzung des Erbstatuts vom Sachstatut wird bereits seit Jahrzehnten diskutiert. Diese Diskussion wurde im Zuge der Entwicklung der EuErbVO mitunter sogar noch heftiger fortgeführt. Aus diesem Grund ist eine nähere

Beschäftigung mit den vor Inkrafttreten der EuErbVO vertretenen Theorien und Gedanken zu diesem Thema wichtig und lohnend. Nur so können die Gedanken und Ideen, die im Rahmen der EuErbVO angebracht werden und den Meinungsstreit fortführen, tatsächlich verstanden werden. Durch einen Vergleich der beiden Rechtslagen ist auch ersichtlich, wie weit sich das Internationale Privatrecht in den letzten Jahren fortentwickelt hat.

Hierfür nimmt die vorliegende Untersuchung zunächst eine abstrakte Analyse der alten Rechtslage und der dazu vertretenen Ansichten vor, bevor konkret auf die Behandlung des Vindikationslegats, also des dinglich wirkenden Vermächtnisses und des dinglichen Legalnießbrauchs, eingegangen wird und die gefundenen Erkenntnisse am Fall angewendet werden.

Zunächst wird die gängige Formel *Einzelstatut bricht Gesamtstatut* analysiert und zu Art. 3a Abs. 2 EGBGB a. F.⁶ abgegrenzt. Auf diese Erkenntnisse kann im Laufe der Untersuchung immer wieder zurückgegriffen werden. Im Anschluss wird beleuchtet, ob und wie die Abgrenzung des Sachstatuts vom Erbstatut anhand einer Qualifikation vorgenommen werden kann. Dafür wird zunächst der Begriff der Qualifikation im autonomen Internationalen Privatrecht definiert und die verschiedenen Arten der Qualifikation dargestellt, bevor auf die konkreten hier relevanten Qualifikationsmöglichkeiten eingegangen wird. Im Anschluss werden die Grenzen der Reichweite von Erbstatut und Sachstatut dargestellt und gesetzlich verankert.

Die gewonnenen abstrakten Erkenntnisse werden im Anschluss zur Veranschaulichung und zum tieferen Verständnis an zwei praxisrelevanten Beispielfällen dargestellt.

Zunächst wird erläutert, wie das Vindikationslegat im Rahmen der Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO in Deutschland zu behandeln war. Es wird diskutiert, wie zu verfahren war, wenn das ausländische Erbstatut ein dinglich wirkendes Vermächtnis an Gegenständen angeordnet hat, die in Deutschland belegen waren. Besonders heikel ist dabei, dass das deutsche Recht lediglich schuldrechtlich wirkende Legate kennt. Dabei werden die verschiedenen Ansichten, die dazu vertreten wurden, dargestellt, analysiert und bewertet sowie eine eigene Lösung für das Problem erarbeitet.

Auch der dinglich wirkende gesetzlich angeordnete Ehegattennießbrauch, der bereits im eingangs dargestellten Fall präsentiert wurde, wird eingehend erläutert und die zuvor erarbeiteten Grundsätze werden auf diese Rechtsfigur angewendet. Insbesondere wird dabei der Ehegattennießbrauch nach

⁶ Art. 3a EGBGB a. F. wurde mit Wirkung zum 29.1.2019 durch das Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 17. Dezember 2018, BGBl. 2018, Teil I Nr. 47 aufgehoben. Allerdings wird die Norm aufgrund ihrer Bedeutung für das Verständnis der aktuellen Regelung dennoch analysiert.

französischem Recht dargestellt und die Frage aufgeworfen, wie zu verfahren ist, wenn ein dinglich wirkender Legalnießbrauch an Gegenständen entsteht, die in Deutschland belegen sind. Dabei wird auch die Überlegung angestellt, wie die Anordnung eines Ehegattennießbrauchs nach deutschem Recht zu verstehen ist und ob der Ehegattennießbraucher z.B. als Erbe des Erblassers angesehen werden kann. Ob und welche dinglichen Rechte die überlebende Ehefrau in dem obigen Beispielsfall an dem Haus in Münster nach der Rechtslage vor Geltung der EuErbVO erhielt, lässt sich durch die gefundenen Erkenntnisse beantworten.

Schließlich wird geklärt, ob und gegebenenfalls wie diese zuvor erläuterten Rechtsfiguren in den deutschen Erbschein einzutragen sind.

2. Darstellung der Rechtslage nach Inkrafttreten der EuErbVO

Teil C. der Untersuchung beschäftigt sich mit der Rechtslage nach Inkrafttreten der EuErbVO. Dabei kann auf die zuvor gewonnenen Erkenntnisse aufgebaut werden.

Zu diesem Zwecke wird die EuErbVO einer genauen Analyse unterzogen, mit dem Ziel herauszufinden, in welchem Verhältnis das Sachstatut zum Erbstatut mittlerweile steht. Dafür werden die Normen der EuErbVO dargestellt und anhand der gängigen Auslegungsmethoden ausgelegt, nachdem kurz die Grundzüge und Besonderheiten der Auslegung und Qualifikation nach EU-Recht erläutert wurden. Wiederum werden die verschiedenen Ansichten zur Qualifikation sortiert, erläutert und dargestellt, wobei alle Argumente für und wider die einzelnen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen der erbrechtlichen Qualifikation des gesamten Erbfalls erläutert werden, um Wiederholungen zu vermeiden. Auch die Entstehungsgeschichte der EuErbVO und insbesondere der Entwurf der EuErbVO vom 14.10.2009 werden dargestellt und im Hinblick auf ihren Erkenntniswert für die vorliegende Problematik analysiert. Schließlich wird eine allgemeine Regel für die Behandlung von vom Erbstatut angeordneten fremden dinglichen Rechte aufgestellt. Diese Regel soll dem Rechtsanwender Kriterien an die Hand geben, anhand derer er voraussehen kann, wie durch das Erbstatut angeordnete fremde dingliche Rechte am Belegenheitsort behandelt werden.

Beispielhaft wird diese Regel sodann erneut auf das Vindikationslegat und den dinglich wirkenden Ehegattennießbrauch angewendet. Dadurch kann ein Vergleich angestellt werden, was sich mit Einführung der EuErbVO konkret geändert hat. Dabei werden die Gegenansichten dargestellt und beleuchtet. Im Anschluss wird die Frage beantwortet, welche Rechtsfolgen sich in Bezug auf das Europäische Nachlasszeugnis für diese beiden Rechtsfiguren ergeben.

3. Weitere Geschehnisse

Zum Schluss, in Teil C. V. und VI., werden weitere Geschehnisse bezüglich dieses Problemkreises behandelt. Dabei wird insbesondere auf das deutsche Durchführungsgesetz zur EuErbVO und auf das Urteil des EuGH vom 12.10.2017 in der Rs. C-218/16 eingegangen. Besonders interessant ist dabei, wie sich der EuGH als europäische Institution und der deutsche Gesetzgeber zu diesem Themenkreis positioniert haben. Das Urteil und das Durchführungsgesetz zur EuErbVO werden zu den vorliegend gefundenen Erkenntnissen in Bezug gesetzt.

B. Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO

Zunächst wird ein Blick auf die Rechtslage geworfen, wie sie sich vor Inkrafttreten der EuErbVO darstellte.

I. Das Verhältnis von Erb- und Sachstatut nach der Rechtslage vor Inkrafttreten der EuErbVO

1. Das deutsche internationale Erbrecht vor Inkrafttreten der EuErbVO

Bis zum Inkrafttreten der EuErbVO war das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anwendbare Recht lediglich in Art. 25 und 26 EGBGB geregelt¹. Pünktlich zum Inkrafttreten der EuErbVO wurde Art. 25 EGBGB zum 17.8.2015 geändert. Bis zum Inkrafttreten der EuErbVO normierte Art. 25 Abs. 1 EGBGB, dass sich das Erbstatut nach dem Recht des Staates richtete, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes innehatte. Nunmehr erklärt Art. 25 EGBGB n.F. die Vorschriften des Kapitels III der EuErbVO für entsprechend anwendbar, soweit die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht in den Anwendungsbereich der EuErbVO fällt. Dadurch soll ein möglichst weitgehender Gleichlauf des erbrechtlichen Kollisionsrechts erreicht werden². Wird in der vorliegenden Untersuchung auf Art. 25 ff. EGBGB Bezug genommen, dann sind damit die Vorschriften vor Inkrafttreten der EuErbVO gemeint. Wird ausnahmsweise auf die aktuellen Vorschriften Bezug genommen, wird dies mit dem Zusatz n.F. kenntlich gemacht.

Art. 25 EGBGB ist ein Gesamtstatut, das das gesamte Vermögen des Erblassers ein und derselben Rechtsordnung unterstellt, unabhängig davon wo sich das Vermögen befindet und welche Vermögensposten es beinhaltet³. Das Erbstatut regelt folglich alle Rechtsprobleme, die mit dem Erbfall entstehen⁴.

¹ Allgemein zur alten Rechtslage siehe: MüKo/Dutta, Bd. 11, IPR II, 6. Aufl. 2015, Art. 25 EGBGB, Rn. 1 ff.

² NK/Kroiß, Bd. 1, Art. 25 EGBGB, Rn. 1.

³ Schotten/Schmellenkamp, Rn. 45.

⁴ Staudinger/Dörner (2007), Internationales Erbrecht, Art. 25 EGBGB, Rn. 18.

Dazu gehören die Fragen, wer gesetzlicher Erbe geworden ist, die Zulässigkeit und Auslegung letztwilliger Verfügungen sowie insbesondere die Frage nach dem Erwerb der Erbschaft, also ob die Erbschaft durch einen Vonselbsterwerb oder auf andere Weise auf die Erben übergeht⁵. Die Frage, nach welchem Statut sich der dingliche Rechtserwerb tatsächlich vollzieht, ist jedoch umstritten (dazu sogleich). Durch die einheitliche Anknüpfung sollen die Schwierigkeiten vermieden werden, die durch eine Aufspaltung des Nachlasses entstehen können⁶.

Dabei gilt der Grundsatz der *kollisionsrechtlichen Nachlasseinheit*. Alle erbrechtlichen Fragen werden somit unter Art. 25 EGBGB gefasst und es findet keine Differenzierung danach statt, ob es sich um die Rechtsnachfolge in bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt⁷.

Soweit die EuErbVO anwendbar ist, sind diese Regelungen nun durch das europäische Recht verdrängt⁸. Die EuErbVO ist seit dem 17.8.2015 auf alle zivilrechtlichen Aspekte von Erbfällen mit internationalem Bezug anwendbar. Als Verordnung ist dieses Gesetz unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar und verdrängt die nationale Gesetzgebung⁹.

2. Das deutsche internationale Sachenrecht

a) Grundsätze

Das Sachenrechtsstatut beurteilt sich in den meisten Rechtsordnungen nach der *lex rei sitae*. Im deutschen Recht ist dies seit dem 1.6.1999 in Art. 43–46 EGBGB geregelt¹⁰. Demnach richtet sich die Anknüpfung für Mobilien und Immobilien nach dem Recht des Belegenheitsortes¹¹. Ob ein dingliches Recht an einer Sache entstehen kann, welche dinglichen Rechte grundsätzlich überhaupt zulässig sind und wie ein dingliches Recht begründet werden kann, also kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft, wird durch das Sachstatut geregelt¹². Ferner regelt das Sachstatut auch den Inhalt und die Reichweite dinglicher Rechte¹³. Die Frage ob, wie und unter welchen Voraussetzungen

⁵ Rauscher, IPR, Rn. 1066.

⁶ Solomon, IPRax 1997, 81, 81.

⁷ Staudinger/Dörner (2007), Internationales Erbrecht, Art. 25 EGBGB, Rn. 21; Muscheler, Universalsukzession und Vonselbsterwerb, S. 4.

⁸ BeckOGK/Schmidt, EGBGB, Art. 25 EGBGB, Rn. 5, Stand: 1.11.2019; Köhler, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, Internationales Erbrecht, Teil 1, § 1, Rn. 2.

⁹ MüKo/Dutta, Bd. 11, IPR I, 7. Aufl. 2018, Vorbemerkung zu Art. 1 EuErbVO, Rn. 34.

¹⁰ Rauscher, IPR, Rn. 1530.

¹¹ Rauscher, IPR, Rn. 1530.

¹² Staudinger/Stoll (1996), Internationales Sachenrecht, Rn. 147.

¹³ Staudinger/Stoll (1996), Internationales Sachenrecht, Rn. 149.